Zuwendungsvertrag

zwischen

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Eisfabrik e. V.
vertreten durch den Vorstand,
Seilerstraße 15F
30171 Hannover

- im Folgenden: Verein

Präambel

Der gemeinnützige Verein „Eisfabrik e. V.“ hat zum Zweck die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung von Vereinen und Initiativen, die in diesen Bereichen tätig sind, soweit diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind. Die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten finden vor allem in den Räumen der Eisfabrik statt. Der Verein betreibt in der Seilerstr. 15F das Kulturzentrum „Eisfabrik“, einschließlich der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“. Lage, Größe und räumliche Aufteilung ergeben sich aus dem Lageplan (Anlage 3).
Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Vereins. Der Zuwendungsempfänger und die Landeshauptstadt wirken zusammen an einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft für Hannover.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Verein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2022 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von derzeit

722.680,- €
(in Worten: siebenhundertzweiundzwanzigtausendsechshundertachtzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und für 2019 in Höhe von 180.670,- € festgesetzt. Die Einzelbeträge der Folgejahre sind noch nicht festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

(2) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt den Verein darin, den Betrieb des Kulturzentrums und damit die Durchführung von Kulturveranstaltungen und sie ergänzenden Angeboten sowie sonstigen Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen zu realisieren (vgl. Anlage 1). Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum

Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden könnten.

(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

(4) Im Jahr 2024 läuft die mit dem Land Niedersachen und der Landeshauptstadt im Rahmen des Kaufs der Eisfabrik im Jahr 1999 vertraglich vereinbarte Bindung einer kulturellen Nutzung der Immobilie aus. Der Verein sichert eine kulturelle Nutzung der Immobilie auch für die Jahre nach 2024 zu. Im Vertragszeitraum 2019-2021 wird eine Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien zur Fortführung der kulturellen Nutzung der Eisfabrik über das Jahr 2024 hinaus getroffen, die wiederum die Grundlage für einen Folgevertrag ab dem Jahr 2022 bilden wird.

§ 2 Vertragslaufzeit

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.1.2019 und endet mit dem 31.12.2022.

(2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere vier Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien der Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich widerspricht und sofern der Rat der Landeshauptstadt einen entsprechenden Ratsbeschluss fasst.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 419.070,00 €. Davon entfallen auf:

	2019
Personalkosten	133.886,70 €
Sachkosten	285.183,30 €
Summe	**419.070,00 €**

(2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	2019
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	132.900,00 €
Zuwendungen privater Dritter und sonstige öffentliche Fördermittel	105.500,00 €
Zuwendung nach diesem Vertrag	180.670,00 €
Summen	**419.070,00 €**

(3) Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan ist vor der Bewilligung zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.

(4) Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 stellt der Verein jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) auf, der von der Landeshauptstadt zu genehmigen ist. Der eingereichte Kosten- und

Finanzierungsplan ist jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres zu aktualisieren und der Landeshauptstadt zur Kenntnis vorzulegen.

(5) Die unter § 1 Abs. 1 bezifferte Zuwendung der Landeshauptstadt soll jährlich nicht mehr als zwei Drittel des Gesamtetats betragen.

(6) 10% der unter § 1 Abs. 1 bezifferten Zuwendung der Landeshauptstadt, also 18.067,- € jährlich, werden als Kofinanzierungsanteil für zu akquirierende Drittmittel einbehalten, um Projekte für die Entwicklung des Kulturzentrums, z.B. Residenzen, Workshops, Gastspiele, Vernetzungsprojekte oder Vermittlungsprogramme mitzufinanzieren.
Die eingeworbenen Drittmittel müssen grundsätzlich in mindestens gleicher Höhe wie der abzurufende Kofinanzierungsanteil schriftlich zugesagt sein. Die Mittel werden jahresbezogen ausgezahlt und sind nicht übertragbar.
Eigenproduktionen des Kerngeschäftes in den verschiedenen Sparten werden nicht als die vorgenannten, zu akquirierenden Drittmittel anerkannt.

(7) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe von jährlich 90 % der unter § 1 bezifferten Summe wird nach Freigabe des Haushaltes in monatlichen Raten auf das Konto des Eisfabrik e. V. bei der Sparkasse Hannover, IBAN DE22 2505 0180 0000 7001 42 überwiesen.
Die unter § 3, Abs. 6 erläuterten 10 % der Zuwendung werden bei entsprechender Gegenfinanzierung auf Abruf ausgezahlt.

§ 4 Informationspflicht

(1) Der Verein ist verpflichtet, regelmäßig über die Entwicklung des Kulturzentrums zu berichten, mindestens durch fristgerechte Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises (vgl. § 5).

(2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.

(3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird er die/den andere/n Vertragspartner*in unverzüglich informieren.

(4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (Geschäftsführungswechsel o.ä.) geplant ist. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger*innensuche etc.) schriftlich zu erfolgen und Angaben zum Verfahren zu enthalten.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.

(3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Kulturzentrums „Eisfabrik“. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich), sowie eine von den Gremien des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung) geprüfte Jahresbilanz. Die Prüfberichte bzw. Beschlüsse sind beizufügen.

(4) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern bzw. beim Verein einzusehen.

§ 6 Evaluation

(1) Im Vertragszeitraum findet eine Evaluation, ggf. unter Einbindung von externen Expert*innen, zu Beginn des dritten Laufjahres (Januar/Februar 2021) statt.

(2) In den Jahren 2019 und 2020 wird jeweils der Sachbericht mit den Ergebnissen des Verwendungsnachweises zur Kenntnis genommen und ein Vermerk angefertigt.

(3) Die Kosten für eventuelle Expert*innenbeteiligung und die Dokumentation der Ergebnisse werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zur unter § 1, Abs. 1 benannten Zuwendung getragen.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

2. der Verein schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;

3. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

(4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 2) bleibt unberührt.

(5) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Abs. 3 hat der Verein die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

(6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Verein ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass die Eisfabrik vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken.

Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Benedikt Poensgen

Eisfabrik e. V.
Der Vorstand

Anlagen
Anlage 1: Ziele
Anlage 2: Allgemeine Vertragsbedingungen
Anlage 3: Lagepläne